Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 19 (1874)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

19. jargang. 1874

Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

№ 34. Erscheint jeden Samstag. 22. August.

Abonnementspreis: järlich 4 fr., halbjärlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Einladung zum schweizerischen lerertag. — Di ausfürung des „schulartikels“. — Über di aussprache des hochdeutschen. II. — Schweiz. Aargau: Was auch bei uns geschiht „in der sauren gu·kenzeit“. — Ausland. Ein englisches schulreglement. — Offene korrespondenz.

EINLADUNG ZUM SCHWEIZ. LERERTAG. *

Auf anregung von seite der vorsteherschaft des „schweizerischen lerervereins“ und unterstützt durch das entgegenkommen des hisigen stadtrates haben sich di schulbehörden Winterthurs sammt einer anzal von lerern und schulfreunden entschlossen, noch im frühherbst dises jares einen außerordentlichen schweizerischen lerertag dahir aufzunemen.

Es handelt sich um di aufstellung von postulaten, durch deren erfüllung der art. 27 der neuen schweizerischen bundesverfassung wirksam ins leben gesetzt werden soll. Diser schulartikel kann zur wertvollsten errungenschaft der durchgefürten revision, zur sichersten garantie einer gesunden, in der richtung der freiheit fortschreitenden entwicklung unsers gesammten schweizervolkes werden, wenn er di notwendige, von einsicht und energie getragene vollzihung findet; es können aber auch, wenn das unterbleibt, oder nur ungenügend bewerkstelligt wird, di schönsten an di revision geknüpften hoffnungen sich wider vereiteln.

Wi es nun di schweizerische lererschaft gewesen ist, di von irem vereine di ersten durchschlagenden anregungen zu der erwänten verfassungsbestimmung ausgehen liß, so bildet si auch das geeignetste organ, um di normgebenden gedanken zu deren durchfürung in den schoß der bundesbehörden und der öffentlichkeit zu legen. Außerdem ist der gegenstand der verhandlung bedeutsam genug, um voraus *di* männer anzuziehen, welche di bildung des volkes zu irem lebensberufe gewält haben.

Wir laden daher alle schweizerischen lerer und schulfreunde, besonders di mitglider des „schweizerischen lerervereins“ ein, sich auf den 6. bis 8. September nächstkünftig zu dem außerordentlichen lerertage dahir einzufinden.

Gedrängt durch di eile der anordnung sind wir zwar nicht im stande, denselben mit den pädagogisch wissenschaftlichen leistungen und den festlichen zutaten auszuschmücken, in welchen bis dahin di versammlungsorte des „schweizerischen lerervereins“ gewetteifert haben; aber di schlichte aufname wird nicht desto minder herzlich sein, und es wird an manigfachen veranschaulichungen aus dem gebite des schullebens, der wisssenschaft und der kunst nicht felen, welche außer dem haupttraktandum di zusammenkunft für alle teilnemer gewinnbringend machen können.

Voraussichtlich wird di gemeinsame verhandlung schon am 7. September sich erledigen, am 8. aber folgt neben den im nachstehenden programm bezeichneten traktanden di versammlung der zürcherischen schulsynode, welche ebenfalls in Winterthur stattfindet, und es sind di sämmtlichen ir nicht angehörenden festbesucher eingeladen, derselben als gäste beizuwonen.

Demgemäß gestaltet sich das programm wi folgt:

Ankunft Sonntag den 6. September, nachmittags. Verteilung der quartirbillets im Kasino von 3 ur an; um 6 ur orgelkonzert in der stadtkirche, sodann gesellige zusammenkunft in der festhütte.

Montag den 7. September: 9 ur sammlung in der stadtkirche. Gemeinsamer gesang (aus dem zürcherischen synodalheft). Eröffnungsrede des präsidenten. Vortrag des herrn erzihungsdirektor Sieber über art. 27 der neuen bundesverfassung. Diskussion. Erledigung der statutarischen geschäfte des „schweizerischen lerervereins“. Nachmittags 3 ur bankett.

Dienstag den 8. September: Um 9 ur in der stadtkirche versammlung der zürcherischen schulsynode. Daneben um 11 ur im singsal des primarschulhauses sektionsberatung über den zeichnungsunterricht auf den verschidenen stufen unserer schulen. Nachmittags 2 ur in der katholischen kirche ausfürung des Foucault'schen pendelversuchs. 3 ur bankett.

Am Montag und Dienstag von 8—12 und 2—5 ur werden di kunsthalle, und im museum di bibliothek, di

* Verspätet, weil nicht direkt an di chef-redaktion in Burgdorf spedirt

naturhistorischen sammlungen, di münz- und antiquitätensammlung, das geographische kabinet u. a. geöffnet sein. Im gemeindesale des neuen stadthauses ist di lermittelsammlung der zürcherischen volksschule ausgestellt; ebenso steht di besichtigung der verschidenen größern industriellen etablissements frei.

Sämmtliche eingeladenen sind nun ersucht, bis spätestens am 28. August dem herrn reallerer Keller dahir zu melden, ob si dem lerertag beiwonen werden, und ob si, was allen one ausname anerboten wird, ein freiquartir zu bezihen gedenken. Daraufhin werden nebst den gedruckten thesen des herrn Sieber di festkarten versandt werden.

Besucher des lererfestes zalen nur di einfache taxe für retourbillets, sechs tage gültig.

Auf zalreichen besuch vertrauend und mit hochschätzung und patriotischem gruß

Winterthur, den 8. August 1874.

Das organisationskomite des lerertages:
J. C. Zollinger, schulratspräsident
G. Ziegler, regirungsrat.
Dr. J. Sulzer, ständerat.
Fr. Autenheimer, direktor des technikums.
A. Forrer, fürsprech.
U. Keller, reallerer.
Dr. J. Welti, rektor.
Dr. E. Grunauer, gymnasiallerer.
H. Büeler, sekundarlerer.

---

2. Di ausfürung des „schulartikels".

Diser gegenstand wird in der nächsen versammlung des „schweizerischen lerervereins" am 7. September in Winterthur zur behandlung kommen.

Wenn wir in hir schon zur besprechung bringen, so geschiht es nur in der absicht, in kleinern und größern lererkreisen zum voraus eine diskussion über disen wichtigen gegenstand anzuregen.

Wir verzichten hir darauf, di kompetenzen des bundes über das höhere schulwesen zu besprechen, teils weil di frage der eidgenössischen hochschule schon in einer frühern nummer dises blattes besprochen worden ist, teils weil di lösung diser frage allem anschein nach noch zimlich fern ligt. So wichtig übrigens auch dise frage für das schweizerische bundesleben ist, so dürfte doch di kompetenz, di der Bund über das volksschulwesen erhalten hat, den schweizerischen lererverein in erster linie beschäftigen.

I. Der Bund verlangt von den kantonen, dass si für einen **„genügenden"** primarunterricht sorgen. Der begriff „genügend" ist elastisch und relativ. Man wird in den kantonen Wallis, Freiburg, Tessin, Graubünden etc. einen ganz andern maßstab an den primarunterricht legen, als etwa im kanton Zürich. Was im Wallis, in Freiburg etc. von den leitenden behörden als „genügend" angesehen wird, dürfte schwerlich in allen kantonen befridigen. Zum glück ist es aber der Bund, der wissen muss, was er unter einem genügenden primarunterricht versteht und der hohe Bundesrat ist dazu da, di bundesverfassung auszufüren. Der Bund wird sich dabei in erster linie erinnern an di *rechte*, di er mit der neuen verfassung jedem schweizerbürger gegeben hat. Mit § 89 der verfassung hat der Bund di fakultative *volksabstimmung* über bundesgesetze und bundesbeschlüsse eingefürt. Dises recht des referendums legt aber dem schweizerbürger auch pflichten auf. Das referendum verlangt ein unterrichtetes volk, soll es nicht zum hemmschuh werden; es verlangt vor allem ein patriotisch gesinntes volk, das seine höchsten interessen in der pflege seiner eigenen wolfart und nicht jenseits der berge findet; es verlangt ein gemeinnütziges volk, das di interessen der glider dem wole des ganzen unterzuordnen weiß; es verlangt gut unterrichtete bürger aller kantone, di ire politischen pflichen mit bewusstsein erfüllen und di auch in irem berufsleben den forderungen der zeit und der konkurrenz genügen können. An alle dise konsequenzen des bundesreferendums wird der Bund denken müssen, wenn er den begriff „genügender primarunterricht" genau bestimmt. Hat er in aber bestimmt, so ist di frage: Erfüllen nun di kantone dise forderung der verfassung? Dise frage kann nur beantwortet werden durch di untersuchung der leistungen der kantone von seite des Bundes. Welche mittel und wege dinen zu diser untersuchung?

1. Der erste schritt besteht darin, dass der hohe Bundesrat von allen kantonalen erzihungsdirektionen di schulgesetze und *alljärlichen tätigkeitsberichte einverlangt*, untersucht und dem resultate diser untersuchung auch di angemessene publizität gibt. Allein diser schritt wird schwerlich genügen. Gibt es nicht auch kantonale regirungen und erzihungsdirektoren, di ultramontan gesinnt sind? Und der ultramontanismus mit seinem wunderspektakel steht in aller welt auf ser gespanntem fuße mit der volksbildung. Und wäre es nicht möglich, dass so ein kantonaler erzihungsdirektor durch seine ultramontane brille den stand der schulbildung seines kantons in ser günstigem lichte und als völlig „genügend" erblickte und demgemäß berichtete? In disem falle müsste also di bundesbehörde noch auf andere weise den stand der sache studiren. Als ein weiteres mittel zu diser untersuchung empfelen sich:

2. *Di rekrutenprüfungen.* Dise sind schon bisher von kantonalen behörden in verschidenen kantonen abgehalten worden und haben leider ser oft ein ungünstiges resultat zu tage gefördert. Allein in gewissen kantonen sind si gar nicht abgehalten worden. Zudem überweist di neue bundesverfassung den gesammten militärunterricht dem Bunde. Folglich ist es auch der Bund, der zu untersuchen hat, ob di einrückende mannschaft *aller* kantone „genügend" auf seinen militärunterricht vorbereitet ist. Es ligt also in der neuen stellung des Bundes, dass er di rekrutenprüfungen in seine hände nimmt. Es wird sich dann zeigen, welche kantone di schwächsten leistungen aufweisen. Es wird sich dann auch zeigen, dass es noch kantone gibt, di das *turnen*, dise vorbereitung zum eidgenössischen militärunterricht, noch nicht einmal als obligatorisches fach in iren volksschulen eingefürt haben.

Sind durch dise beiden ersten mittel di schwachen leistungen einzelner kantone zu tage getreten, so empfilt sich als mittel der untersuchung:

3. *Eidgenössische schulinspektion* in den betreffenden kantonen. Dises ist das einzige mittel zur genauen untersuchung der leistungen einzelner kantone. Der Bund braucht dazu keine ständigen inspektoren. Es gibt schulinspektoren genug in der Schweiz, di der Bund für ein par wochen in einzelne gegenden des kantons Wallis, oder Freiburg, oder Unterwalden etc. etc. abordnen kann, um durch si di sache an ort und stelle untersuchen zu lassen, so wi di regirung von Bern letztes jar auch eine außerordentliche schulinspektion im ultramontanen Jura hat vornemen lassen. Di eidgenössischen schulinspektoren werden in den kantonen ser ungern gesehen werden; so hat z. b. di disjärige landsgemeinde von Unterwalden beschlossen, ein neues und besseres schulgesetz zu erlassen, damit der Bund nicht eidgenössische inspektoren nach Unterwalden sende! Von Wallis hat man noch nichts derartiges gehört. Gleichwol ist anzunemen, dass di erste eidgenössische schulinspektion in einem kantone auch andere kantone zur verbesserung ires schulwesens geneigter machen wird. Wenn aber di untersuchung di ungenügenden leistungen einzelner kantone nachgewisen, so wird es angezeigt sein, dass di bundesbehörden ein bundesgesetz erlassen, das di minimalforderungen an di einzelnen kantone bestimmt und zwar:

a. In bezihung auf di anzal der schuljare,
b. „ „ „ „ zal der järlichen schulwochen und schulstunden,
c. „ „ „ „ lererbesoldung,
d. „ „ „ das maximum der schülerzal einer schule.

Damit allein wird dann bestimmt, was der Bund unter „genügendem primarunterrichte“ versteht. — Mir scheint also, wir lerer hätten in bezihung auf di I. bestimmung der verfassung von der hohen bundesbehörde zu wünschen:

1. *Untersuchung der gegenwärtigen leistungen,*
2. *den erlass von bundesgesetzlichen bestimmungen über di minimal-leistungen der kantone.*

(Anmerkung: Nach der botschaft des Bundesrathes soll in zukunft di hauptsache der militärischen bildung in di schule verlegt werden. Sollte das nicht von Bundes wegen einer **obligatorischen fortbildungsschule** für di ganze Schweiz rufen?)

II. „*Der primarunterricht steht ausschließlich unter statlicher leitung.*“ Also di schule gehört ausschließlich dem state, und nicht der kirche. Di alte streitfrage, ob di kirchenbehörden, di synoden oder bischöfe etc., noch in di volksschule hineinzuregiren haben, oder nicht, ist damit erledigt. Aber damit ist doch nur für di liberalen kantone etwas gewonnen. Di regirungen diser kantone können von jetzt an betreff der einfürung neuer lermittel auch im religionsunterrichte ganz frei vorgehen, one genötigt zu sein, wi das z. b. im kanton Bern bis zum 18. Januar 1874 der fall war, kirchliche behörden darüber anzufragen. Aber wi steht es damit in solchen kantonen, wo di regirungen selber ultramontan sind und sich zum büttel des bischofs hergeben, wo also statliche und kirchliche leitung identisch ist? Für solche kantone ist mit obigem satze der neuen verfassung rein nichts gewonnen, insofern hir unter „stat“ der „kantonale stat“ gemeint ist, was auch anzunemen ist.

III. Der primarunterricht ist *obligatorisch.* Das ist er unsers wissens schon bisher in allen kantonen gewesen.

IV. Der primarunterricht ist in den öffentlichen schulen **unentgeltlich.** Bisher war er es noch nicht in folgenden kantonen: Bern (fr. 2), Uri (fr. $3^1/_2$—5), Schwyz (fr. 3—6), Obwalden (fr. 1—5), Nidwalden (fr. 2—6), Solothurn (für fremde), Baselstadt (fr. 6), Baselland (fr. 3—6), Schaffhausen (fr. 8—12), Graubünden (fr. 1—10), Thurgau (fr. 3), Waadt (fr. 3), und Aargau (für fremde). Es waren also 13 kantone, welche ein schulgeld bezogen haben. Diser gegenstand wird in Winterthur nicht vil anlaß zu diskussionen biten. Um so mer aber der folgende.

V. „Di öffentlichen schulen sollen von den angehörigen *aller bekenntnisse one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können.*“ Mit disem satze von § 27 steht in enger bezihung folgender satz des § 49: „Nimand darf zur teilname an einen religiösen unterrichte gezwungen werden.“ Diser letzte satz erklärt den religionsunterricht in der Schweiz als fakultativ. Dises recht würde aber offenbar nur dann benutzt werden, wenn der religionsunterricht fortfaren würde, einen einseitig konfessionellen charakter zu tragen. Dass dises nicht geschehe, dafür sorgt der erste satz. Der erste macht den zweiten unschädlich. Wir sagen unschädlich; denn gewiss wäre es ein schaden, wenn ein teil der jugend one allen und jeglichen religionsunterricht aufwachsen würde.

Der schulartikel verlangt einen religionsunterricht, der di glaubens- und gewissensfreiheit aller konfessionen schont. Folglich darf der religionsunterricht in der volksschule der Schweiz in zukunft weder speziell römisch-katholisch, noch alt-katholisch, noch protestantisch, weder pietistisch, noch orthodox gefärbt sein. Folglich darf er nicht mer kirchlich abgestempelt sein; er darf nicht mer trennen, sondern soll vereinigen. Von im gilt das wort des altkatholischen bischofs von Deutschland: „Im notwendigen einheit, im zweifelhaften freiheit, in allem aber libe!“ Wenn der religionsunterricht di angehörigen aller bekenntnisse schonen soll, so darf er nur noch das enthalten, was allen bekenntnissen **gemeinsam** ist, d. h. er muss **interkonfessionell** sein. Was ist aber allen konfessionen gemeinsam? Es sind dis di drei großen ideen: **Gott, di unsterblichkeit** und **di tugend.** Auf disen drei grundsäulen beruht di sittliche weltordnung. Alles übrige gehört zum zweifelhaften und ser viles davon sogar zum schädlichen. Was darf in einem interkonfessionellen religionsunterricht nicht vorkommen? Ein einziges beispil soll zeigen, dass noch zur stunde in gewissen schulen dinge gelert werden, welche einer sittlichen erzihung höchst schädlich sind. Der katechismus der diözese Basel (von exbischof Lachat) ist noch zur stunde in den jurassischen schulen des kantons Bern eingefürt. Diser gibt z. b. auch eine anweisung, welche worte man zu sprechen brauche, um einen „ablass“ zu bekommen: *a*) für 100 tage; *b*) für 200 tage; *c*) für 300 tage; *d*) für 5 jare; *e*) für 7 jare; *f*) für alle zeiten!! Solcher und anderer

ebenso blühender unsinn darf offenbar in zukunft in keiner schweizerischen schule mer vorkommen.

Damit das aber geschehe, und der religionsunterricht einen interkonfessionellen charakter bekomme, ist nötig, *dass in zukunft alle religiösen lermittel der schweizerischen volksschulen der genemigung von seite des Bundesrates bedürfen, bevor si zur einfürung in di schulen der kantone gelangen können.* Zu disem zweck sollte der hohe Bundesrat eine schweizerische *begutachtungskommission,* bestehend aus einer gewissen zal von schulmännern, aufstellen. Wir halten dafür, dass es in der aufgabe des schweizerischen lerervereins lige, einen disfälligen wunsch an di tit. bundesbehörden zu richten, und ferner, dass auch er seinerseits eine kommission nidersetze mit dem auftrage, *sofort einen plan zu einem interkonfessionellen, religiösen lermittel zu entwerfen und für di ausfürung desselben di geeigneten kräfte zu suchen.*

Kant sagte einmal: „Der übergang des kirchenglaubens zum vernunftglauben ist di annäherung des reiches Gottes.“ — Wir hoffen, dass der schweizerische lererverein durch energische tätigkeit ein scherflein zu disem übergang beitragen werde.

Nimals hat unser verein einen so wichtigen verhandlungsgegenstand gehabt, wi er in Winterthur vorligen wird. An dise verhandlungen knüpfen sich große hoffnungen der schweizerischen vaterlandsfreunde. Denn der gewaltige kampf gegen di geistige knechtschaft von Rom kann schlißlich doch nur auf dem boden der volksschule ausgefochten werden.

Auf darum, nach Winterthur!

♁ Über di aussprache des hochdeutschen.

II.

Das *e* hat zwei verschidene laute, den des sogenannten offenen und den des geschlossenen e. Diser ist vorhanden z. b. in *sele, se, ere, weren;* jener in *feder, lesen, nemen, wetter.* Hält man *bekeren* dem *bescheren* recht deutlich gegenüber, so wird der unterschid des e in den stark betonten silben klar werden. Di dialekte unterscheiden di zwei e gewönlich ser scharf und sind deshalb auch zuverlässige wegweiser für das schriftdeutsche. Träfe das nicht zu, so wäre di richtige aussprache des e ungemein schwirig zu erlernen. Darauf hat man immerhin zu achten, dass man das e nicht etwa nach art viler mundarten allzu breit tönen lasse, z. b. *stärben* (mundartlich) statt *sterben.*

Ee lautet gewönlich wi ein langes e, z. b. *klee* = *kle, schnee* = *schne;* beide e tönen, wenn si zwei verschidenen silben angehören, z. b. *geert* (von *eren*) und in fremdwörtern antiker herkunft, z. b. *reell* = *re-ell, ideell* = *ide-ell, Eetion* = *E-etion.*

Ei ist durchaus als diphthong zu sprechen, nicht wi e und i getrennt, also *meiden,* nicht etwa *me-iden,* wi es in einzelnen mundarten lautet. In griechischen und lateinischen wörtern treten dagegen di beiden vokale wider selbständig auf, z. b. *Äneide* = *Äne-ide, Peleide* = *Pele-ide, Achilleis* = *Achille-is, atheist* = *athe-ist.*

Eu und äu tönen gleich; zwischen *leuten* und *läuten* wird kaum ein unterschid zu machen sein. Unter allen umständen müssen dagegen eu und ei verschiden lauten; *freude* darf nicht etwa *freide* gesprochen werden; *treue* — *freie, bereiten* — *erbeuten* sind nur mundartliche, nicht schriftdeutsche reime. In manchen ursprünglich griechischen wörtern lautet eu zweisilbig, z. b. *Timotheus* = *Timothe-us* (Τιμόθεος), dagegen *Orpheus* (zweisilbig, nicht dreisilbig).

Zur richtigen aussprache des *f* leiten unsere dialekte wol one weiteres an. Deshalb ist darüber nichts zu sagen, obgleich es nicht immer gleich tönt: in *kaufen, laufen, pfeifen* lautet es schärfer, als in *folgen, feil, fenster* u s. w.

Das *g* wird bei uns meistens etwas zu stark, d. h. mit allzu scharfem anschlage gesprochen; jedoch darf man in dem streben, di sache recht gut zu machen, nicht allzu weit gehen, denn künsteleien rächen sich nicht leicht bei einem buchstaben so ser, wi bei disem. Es taugt nichts, z. b. zu sprechen: „Jott, jib mir doch eine jute jesundheit!“ Im anlaute sprechen wir von unsern dialekten her das g richtig, d. h. mit scharfem anschlage, z. b. *gold, grund* u. dgl. Ebenso geben wir demselben nach n den eigentümlichen laut, welcher im gebürt, z. b. *lang,* nicht *lan-g; engel,* nicht *en-gel; hoffnung,* nicht *hoffnun-g;* nur *lunge* dürfte besonders zu beachten sein, da es im dialekte ein ser scharfes g aufweist (*lung-ge* statt *lunge*). In allen übrigen fällen müssen wir uns bemühen, dasselbe möglichst weich tönen zu lassen, besonders vor hellen vokalen und nach r und l.

Das *h* hat heutzutage nur mer am anfange von stammsilben einen entschidenen laut, sonst ist es bloß orthographisches zeichen, z. b. *heil* (mit starkem hauche), *holen, behalten, dorthin* (= dort-hin), *weltheil* (= welt-heil), dagegen *welttheil* (= *welt-teil*), *wüthen* (= *wüten*), *gehen* (= *geen*). Es ist sogar in formen verloren gegangen, wo es durchaus tönen sollte; so schreibt und spricht man heutzutage z. b. *Werner* statt *Wernher, Walter* statt *Walther, Bertold* statt *Berthold, junker* statt *junkherr* u. s. w.

Das *i* darf sich nicht etwa allzu ser dem e nähern, also *ist,* nicht *ést; sig,* nicht *ség; wird,* nicht *wérd; schmid,* nicht *schméd.*

Das ie gilt in deutschen wörtern heutzutage nur mer als langes i; denn das e, sei es nun organisch oder nicht, hat blos mer di bedeutung eines denungszeichens. In *lieben* und *sieben* tönt gegenwärtig der stammvokal ganz gleich, obschon das erstere im altdeutschen *liubôn,* das letztere *sipun* hiß. Anders verhält es sich in fremdwörtern. Da ist ie in der regel getrennt zu sprechen, z. b. *Diego* = *Diëgo, Thiërs, Diëppe, Triëst, Viënne* (stadt in Frankreich, dagegen *Wien* = *Win,* hauptstadt von Österreich), *Daniël, Gamaliël* u. s. w. Steht ie am ende des wortes, so ist di aussprache bald so, bald anders. Regelrecht, d. h. wi i und e tönt es noch in *familie, arie, linie* (nicht *lini,* wi man so oft hört), *materie, tragödie, komödie, kastanie, serie, studie, kurie, zeremonie* und andern, namentlich seltenern ausdrücken. Di frauennamen folgen derselben regel, z. b. *Julie, Amalie, Emilie, Zäzilie, Rosalie*; dagegen wird man di aussprache

Marí und *Sophí* dulden müssen; andrerseits ist freilich wider z. b. *Marîä verkündigung*, *Sophîenkirche* zu sagen. In einer großen zal von fremdwörtern hat der französische einfluss gesigt, d. h. das ie wurde dem laute nach zu í, z. b. *astronomie* = *astronomí*, *trigonometrie* = *trigonometrí*, *geometrie* = *geometrí* und vile andere.

Über das *j* ist nichts zu sagen, da dasselbe immer richtig lautet.

Das *k* darf nicht mit ch verwechselt werden, also *krig*, nicht *chrieg*. Diser laut verlangt einen ser scharfen anschlag, jedoch müssen wir Alemannen uns bemühen, demselben nur eine kurze dauer zu verschaffen, sonst tönt er nicht mer angenem.

Über *l*, *m* und *n* braucht man wol nichts zu sagen; denn heutzutage wird es kaum mer vorkommen, dass man z. b. statt des l ein u setzt und *aut*, *haube* spricht statt *alt*, *halbe* u. dgl.

Das *o* lasse man nicht in a und u abweichen; man spreche also das o in *Rom*, *dom* u. a. recht deutlich und gebe im nicht einen laut, der zwischen a und o schwankt; ebenso *fort*, *geschwommen*, nicht *furt*, *geschwummen*.

Das doppelte o bezeichnet in deutschen wörtern das lange o, z. b. *moos* = *mos*, *boot* = *bot*; in fremdwörtern tönen beide, z. b. *zoologie* = *zo-ologie*, *Bootes* = *Bo-otes*, *koordinirt* = *ko-ordinirt*.

Oe ist in niederdeutschen namen das zeichen für langes o. *Soest* (in Westfalen) ist *Sost* zu sprechen, *Itzehoe* = *Itzeho* (trotz Schillers reim:

> I freilich! Und er ist wol gar, *mußjö*,
> Der lange Peter aus *Itzehö?*)

In fremden wörtern tönt oe wi o und e: *poesie* = *po-esie*, *orthoepie* = *ortho-epie*, *Boethius* = *Bo-ethius*, *Aloe* = *Alo-e*.

Der umlaut von o, ö, darf nicht in e übergehen; er ist mit der mundstellung des o, und nicht des e, hervorzubringen, also *schön*, *höhe*, nicht *schen*, *hehe* u. dgl. *König* und *wenig* ist nur ein mundartlicher, kein schriftdeutscher reim, er setzt nämlich di aussprache *kenig* und *wenig* voraus. Auch in denjenigen wörtern, in welchen eigentlich ein e vorkommen sollte, muss das ö heutzutage als durchaus unantastbar gelten, z. b. *hölle*, *schwören*, *schöpfer*, *dörren*, *wölben*, *löwe*, *köder*, nicht mer *helle*, *schweren*, *schepfer* u. s. w. Sogar *ergötzen* hat sich festgesetzt, obgleich vile, namentlich auch Göthe, das richtigere *ergetzen* zu schützen suchten. In solchen fragen muss der gebrauch unbedingt als oberste instanz anerkannt werden: alles „etymologisiren“ hilft da nichts.

Das *p* erfordert große aufmerksamkeit. Es gibt allerdings fälle, wo es sich von b nicht unterscheidet, nämlich vor t; man denke an *belaubt* und *haupt*. Steht es am anfange einer stammsilbe vor einem konsonanten, so weicht es von b auch nicht ser stark ab, z. b. *preisen*, *probe*. Immerhin hat man sich hir schon zu bemühen, das p, soweit es angeht, hart zu sprechen. In allen übrigen fällen ist der unterschid bedeutend, z. b. *packen* (gegenüber *backen*), *picken* (*bücken*), *pest* (*beste*), *pein* (*bein*), *puppe* (*bube*); *wappen* (*waben*), *schleppen* (*schweben*), *schärpen* (*scherben*), *raupen* (*rauben*). Wo im hochdeutschen ein p steht, muss es durchaus als solches tönen, also *zappeln*, nicht mundartlich *zable* oder *zabeln*.

Pf kommt bei uns ni zu kurz; deshalb ist da auch keine manung nötig.

Ph tönt, wenn es zwei silben angehört, natürlich wi p und h (*plumpheit*, *plumphose*, *Alphart*, *plaphart*, *Selphart*), sonst immer wi f, z. b. *Westphalen* = *Westfalen*, *Rudolph* = *Rudolf*, *Adolph* = *Adolf*, *epheu* = *efeu*; *philosophie* = *filosofie* (holländisch *filosofie* geschriben, schwedisch *filosofi*) u. s. w.

Qu lautet bekanntlich wi kw und verlangt deshalb di gleiche sorgfalt wi das k.

R und *rh* tönen gleich; letzteres erscheint nur mer in fremdwörtern und in *rhede* (welches letztere wort etymologisch falsch geschriben wird).

Das *s* hat drei verschidene laute. Erstens ist es ein sanfter säusellaut, z. b. in *sagen*, *glas*. Di Oberdeutschen sprechen dises s wol immer richtig aus, wärend di Niderdeutschen eine starke neigung zu ß verraten, z. b. *glaß* statt *glas*, *ßehen* statt *sehen*. Zweitens nähert sich das s dem geschärften s, wenn es, vor t und p stehend, nicht eine stammsilbe beginnt; jedoch muss *ist* und *isst*, *geist* und *reißt*, *hast* und *hasst* u. s. w. genau unterschiden werden. Drittens lautet das s vor t und p, wenn es am anfange einer stammsilbe steht, wi sch, z. b. *stein* = *schtein*, *widerstehen* = *widerschtehen*. Wer dises s auch jetzt noch wi s, und nicht wi sch, aussprechen will, muss dann folgerichtig auch zu *snell*, *smal*, *slafen*, *sweben* u. dgl. sich bequemen; denn er ignorirt eine wichtige phonetische änderung, welche heutzutage als vollendete tatsache hingenommen werden muss, mag si nun gefallen oder nicht. *S-treit*, *s-tufe*, *be-s-tehen*, *ver-s-prechen* ist so gut mundartlich wi etwa *Brunswiek* (statt *Braunschweig*), *sliemeste* (*schlimmste*), *swanß* (*schwanz*), *sleprig* (*schläfrig*), *slötelblom* (*schlüsselblume*), *swimmen* (*schwimmen*). Immerhin wird es sich gut ausnemen, wenn man dises s als ein möglichst weiches sch tönen lässt, ungefär wi das französische sch in *je*. Der umstand, dass man in unserm falle das sch nimals zu schreiben anfing, wärend es sonst regelrecht einrückte (z. b. *sch*melzen, mittelhochdeutsch noch *s*melzen, und vile andere), darf nicht stören; denn das sch wäre, von andern gründen abgesehen, dem auge doch beinahe unerträglich vorgekommen; man schaue sich, um das zu begreifen, nur einmal *schtrafe*, *ausschprache*, *widerschpenstig* recht an. Doch wi gesagt, an der aussprache ändert dise unterlassung nichts. Wer bezüglich dises punktes, über welchen so vil gestritten wird, eine autorität verlangt, lese z. b. Grimms grammatik nach (zweite ausgabe, 1. band, seite 527). Wol zu beachten ist, dass das s nur am anfange von stammsilben den laut sch annemen darf. Man hat *Donnerstag*, und nicht *Donnerschtag* zu sprechen, denn das s gehört zur zweiten silbe (*Donners-tag*, nicht *Donner-stag*) u. s. w.

Unter umständen verschmilzt das s mit einem vorausgehenden ch dem laute nach zu x, nämlich dann, wenn es nicht flexions- oder bildungsbuchstabe ist und keine neue silbe beginnt, z. b. *wachsen* = *waxen*, *fuchs* = *fux*, *buchs* = *bux* u. s. w. In manchen wörtern schwankt di

schreibung, so findet man *buchs* und *bux, achse* und *axe, eidechse* und *eidexe, wichsen* und *wixen, Sachs* und *Sax, Trochsler* und *Troxler, fachsen* und *faxen;* auch der familienname *Fux* kommt bekanntlich vor. Dagegen lautet chs wi ch und s, z. b. in *reichs* (genitiv von *reich*), *bachs* (genitiv von *bach*), du *wichst* (imperfekt von *weichen*), du *lachst* (von *lachen*), weil hir das s flexionsbuchstabe ist; ferner in *reichste, höchste,* weil es zur bildung des superlativs dint; ebenso in *gleichsam*, weil es eine neue silbe beginnt.

Di aussprache des ß ist bekannt; schwirigkeiten verursacht hir allerdings di schreibung, weil si bis weilen felerhaft ist. So sollte z. b. *bloß* geschriben und gesprochen werden, nicht *blos*, dagegen andrerseits in allen bedeutungen *geisel,* nicht *geißel.* Besondere aufmerksamkeit erfordern einige verbalformen; so muss *aß* (imperfekt von *essen*) wol von *as* (faules fleisch) unterschiden werden, *weiß* darf nicht wi *weis* tönen u. s. w. (Fortsetzung folgt.)

SCHWEIZ.

AARGAU. *Was auch bei uns geschiht „in der sauren gurkenzeit“.* (Korr.) Nachdem di zeiten der berüchtigten preussischen regulative vorüber, hätte man allgemein vermuten können, di ganze schulmeisterei lebe im eldorado geistiger freiheit. Plötzlich taucht nun wi eine erinnerung an längst vergangene tage der versuch auf, in unserm kulturien di schulmeisterlichen geister in fesseln zu schlagen. Wenn sich's nämlich um di existenz handelt, so wissen scheint's unsere lerer nicht mer, wi si denken, tun und handeln sollen. Darum muss man inen etwa klar und deutlich vordemonstriren, wi si sich disfalls zu verhalten haben. Wollen Si, vererte leser, gefl. mit einem muster derartiger diktate vorlibnemen! Doch vorher eine erklärung zur bessern orientirung.

Di widerwal der lerer ist im anzuge; so hat sich denn etwa hi und da einer zu muksen erlaubt, es hat sich darüber ein kleiner federkrig entsponnen; eine konferenz hat sich sogar an andere um beihülfe zur bekämpfung des „ungeheuers“ gewendet. Eine versammlung von lerern dreier bezirke verlangte eine kantonalkonferenz vor dem zusammentritt des großen rates behufs behandlung der besoldungsfrage, resp. eingabe eines memorandums an denselben um abänderung einzelner punkte des besoldungsgesetzes, endlich auch um abschaffung der so lästigen patentfuchserei und prüfungstortur.

Das kam unserm herrn erzihungsdirektor denn doch zu dick und er besammelte di konferenzdirektoren und erklärte inen ganz kategorisch: Geht und tut es euren untergebenen kund, was und wi ich's haben will! In aller untertänigstem dinsteifer gingen dise hin und schriben einige iren „libwerten kollegen“ schreibebriflein, andere ließen sich sogar di druckkosten nicht reuen, iren mitgenossen di köstlichen worte des meisters mitzuteilen, worüber denn auch männiglich erstaunte. Man höre und staune!

Tit.!

Der erzihungsdirektor des kantons Aargau gibt durch das organ der bezirkskonferenzdirektoren jedem einzelnen lerer des kantons Aargau zu bedenken und zu erwägen:

a. Der tit. große rat hat aus klugheit und im interesse der lerer di abstimmung über das besoldungsgesetz ins spätjar verschoben, weil der herbstsegen di landbevölkerung weitherziger macht.

b. Di periodische widerwal, einmal angeregt, wenn auch von ultramontaner seite, kann nicht mer bekämpft werden, und ist ein mittel, eine große zal von feinden des besoldungsgesetzes zu bewegen, dasselbe anzunemen.

c. Di periodische widerwal wird dadurch in etwas abgeschwächt werden, dass si für jeden einzelnen erst dann eintritt, wenn nach bisherigem usus di widerbestätigung vorzunemen wäre.

d. Di §§ 12 und 79 des schulgesetzes (patent- und prüfungstortur und nebenbeschäftigungen) sollen gegenwärtig nicht bekämpft werden; denn beseitigung derselben würde di anname des besoldungsgesetzes erschweren. Di erzihungsdirektion wird möglichst weitherzigen gebrauch von disen §§ machen und rät zu späterer befedung derselben.

e. Konflikte zwischen lerern und gemeinden oder behörden rufen neue gegner des besoldungsgesetzes ins feld und sollten in gegenwärtiger zeit selbst mit opfern vermiden werden.

f. Weitergehende besoldungsbegeren, überhaupt abänderungsanträge über das in vorschlag ligende besoldungsgesetz könnten abermalige vertagung desselben zur folge haben.

g. Im sinne vorgehender punkte sollte von seite der lerer gedacht, gehandelt, geredet und namentlich auch, wenn es nicht unterbleiben kann, in der presse argumentirt werden.

So, nun sollte ich, da ich heute noch nicht so denken kann, wi herr erzihungsdirektor meint, eigentlich schweigen. Bitte um entschuldigung, wenn ich für dismal noch mir erlaube, obigem „manifest“ einige randglossen beizufügen.

Ad a. Wi hat doch im nassen monat Mai, nachdem di landbevölkerung unter dem frischen eindrucke der frostschäden eine geringe obst-, wein- und getreideernte voraussah, der große rat einen herbstsegen prophezeien können, um auf di weitherzigkeit des volkes zu reflektiren? Da muss man wirklich dessen klugheit bewundern und im dafür dank wissen. Wahrscheinlich soll das volk durch bezug der statssteuer im September und Oktober zur weitherzigkeit vorbereitet werden.

Ad b. Warum darf man denn nicht gegen di widerwal ankämpfen? Hat si etwa das volk verlangt? Gehe man laudauf und -ab und frage! Nimand verlangt si. Aber, es ist ganz natürlich, wenn man in der politik obenaufschwimmen will, so darf man's mit keiner partei verderben und müsste man selbst mit den schwärzesten ultramontanen libäugeln. Das besoldungsgesetz wird um der wider-

wal willen um kein Jota eher angenommen, und ziht, wi di erfarung leren wird, diser köder nicht.

Ad c. Was man einem da von abschwächen der widerwal vorschwindelt, ist zum mindesten lächerlich. Ob einer doch heute schon wider gewält werde, oder ob er noch 3 wochen oder 2 jare u. s. f. galgenfrist erhalte, kann im doch einerlei sein. Di widerwal bleibt deswegen doch immer widerwal.

Ad d. Inwifern di bekämpfung der patent- und prüfungstortur und des verbots der nebenbeschäftigungen di anname des besoldungsgesetzes erschweren könnte, ist uns unerklärlich. Was kümmert sich das volk um patente und prüfungen der lerer? Aber es gibt eine klasse leute, di an der beschränkung der zeugnissdauer und patenterneuerung ein interesse zu haben scheint, di vergnügen dran finden, di lererschaft unter dem daumen zu halten. Das ist's. Wo, in aller welt existirt noch eine derartige institution? „Was sich nirgends hat begeben, das allein veraltet ni" scheint im Aargau losung zu sein. Hat ein lerer di prüfung als solcher bestanden, so gebe man im ein zeugniss für immer und nicht bloß für 2, 4 und 6 jare. Ist einer gut für di dauer einer beschränkten anzal jare, warum sollte er's nicht für sein leben sein? Darum fort mit disem unsinn!

Ad e. Wenn der lerer also in diser zeit doppelt unrecht geschiht, so sollst du schweigen, dich drücken und treten lassen, wi es einem hochwolweisen publikus und dito behörde gefällt. Nur still, dir, dulder, winkt ein süßer lon: Tantalus-quartalzäpfen!

Ad f. Mer wünschen, als man dir bitet, darfst du jetzt nicht, sonst bekommst du am ende gar nichts, wäre eigentlich di deutlichere version dises lemmas.

Schweigen ist gold; also, wenn du gold willst, so schweige!

Ad g. Welche ironie des schicksals! Wi ich an disen punkt komme, kann ich gar nichts denken, steht mir der verstand still; und doch sollte ich denken, „wi oben bemeldt". Herr Gott, *Pio nono*, oder aargauischer kultusminister, lere mich doch *denken* und *tun* nach deinem willen! Wache über mich, dass ich, wo ich geh und steh, *rede* nur, was dir gefällt! Und ir artikelschreiber und „zeitungsstüpfer", ich bitte euch um aller heiligen willen, lasset euch nicht gelüsten, eure federn je zu ungunsten unsers projektirten besoldungsgesetzes oder widerwal anzusetzen, sonst —! Ir wisst, was er gesagt hat. Wi gut, dass man einem doch auch sagt, was man denken soll! Hat das denken doch schon manch einem zu vil mühe gekostet, nun ist er derselben überhoben. Wirklich, wir haben's weit gebracht in unserm kulturstat. Jetzt marschiren wir an der spitze der zivilisation, nicht mer di große nation. Wenn mir aus freude darüber das herz fast zerspringt, so begreift der leser wol, dass ich hir von im abschid nemen muss, und ich tue es, indem ich in noch um stille teilname bitten möchte.

Ein englisches schulreglement.

1. Kleinkinderschulen (für kinder von 3—7 jaren) sollen gemischt, primar- (*senior-*) schulen (vom 7.—13. jar) (geschlechtlich) getrennt sein. 2. An knabenschulen sollen nur lerer und an mädchen- und kleinkinderschulen nur lererinnen angestellt werden. 3. Di tägliche schulzeit ist $5^1/_2$ stunden wärend 5 tage wöchentlich. 4. Der hauptlerer jeder schule ist unmittelbar verantwortlich für den unterricht, di schulzucht und di fürung der schule. 5. Körperliche züchtigungen dürfen nur von dem hauptlerer erteilt werden und jeder fall davon soll von im in ein zu disem zwecke gefürtes buch eingetragen werden. 6. Singen und turnen *(drill)* soll in jeder schule innert der für den unterricht anberaumten zeit gelert werden. 7. In allen (öffentlichen) schulen soll di Bibel gelesen und darüber solche erklärungen gegeben werden, di für di fassungskraft der kinder geeignet sind, immerhin nach maßgabe des schulgesetzes, sektion 7 und 14 nach buchstabe und sinn, wonach kein versuch gemacht werden darf, um ein kind zu oder von einer konfession zu weisen. 8. Alle schulen sollen morgens mit dem Unservater und mit singen eines lides aus dem anerkannten buche eröffnet und abends damit und mit dem Segen geschlossen werden. 9. Di lerer sollen alle stundenpläne irer schulen dem schulrate zur genemigung einsenden, unter vorbehalt derjenigen des königlichen schulinspektors. 10. Das schulgeld für knaben und mädchen ist 3 *deniers* wöchentlich, in den kleinkinderschulen 2 *d.*, vorauszubezalen, wogegen der schulrat für alle bücher und geräte sorgt. Wo aus derselben familie merere kinder diselbe schule besuchen, soll das zweite nur 2 *d.*, jedes folgende nur 1 *d.* zalen. Di halbzeitschüler (in fabriken oder auf dem lande beschäftigt) sollen das gleiche schulgeld ganz bezalen. 11. Schulgelder dürfen nicht rückständig bleiben; alle rückstände sind von den lerern dem schulrate auf seinen nächsten sitzungstag mit angabe der ursachen zu berichten. 12. Jede vernachlässigung der schulpflichten, jede beschädigung des schulhauses oder der geräte, di der obhut der lerer anvertraut sind, soll dem schreiber des schulrates angezeigt werden. 13. Alle schüler sollen reinlich zur schule kommen, und di lerer haben für regelmäßige durchlüftung der schulzimmer zu sorgen. 14. Auf pünktlichkeit und regelmäßigkeit sowol von seite der hülfslerer und präparanden als der schüler muss mit nachdruck gehalten werden. 15. Wenn ein kind von der schule abwesend ist, so muss seinen eltern sogleich bericht davon gegeben werden und im widerholungsfalle soll der lerer selbst nachsehen. Wenn kein befridigender grund dafür angegeben werden kann, so wird das der lerer dem schreiber des schulrates berichten, um di schulordnung auf den fall anzuwenden. 16. In kleinkinderschulen soll in folgenden gegenständen unterricht gegeben werden: Bibel und grundsätze der religion und sittenlere, gemäß den bestimmungen des schulgesetzes; lesen, schreiben, rechnen; nähen, kindergartenübungen und anschauungsunterricht; singen und turnen. 17. In den primarschulen ist der unterricht in folgenden fächern wesentlich (obligatorisch): Bibel und di grundsätze der religion und sittenlere; lesen, schreiben, rechnen, englische grammatik und aufsatz; geschichte und geographie; gesang und turnen; in mädchenschulen noch gewönliches nähen und zuschneiden. Folgende gegenstände sind willkürlich, d. h. können mit bewilligung des schulrates gelert werden, sofern si di wesentlichen fächer nicht beeinträchtigen: elementarzeichnen, englische literatur, in mädchenschulen di haushaltungskunde, und von zeit zu zeit etwa noch extra di verfassungslere.

Offene korrespondenz.

Herr K.: Wird erscheinen. — Herr G.: Dank und gruß! Wird für eine rezension Irer broschüre über „Orthographie" gesorgt? — Herr professor Leonhardi: Mit bestem dank erhalten.

Anzeigen.

Offene lerstelle.

In folge versetzung ist in der hisigen stadtschule eine lerstelle vakant geworden. Wer sich um diselbe bewerben will, hat bis spätestens 24. August seine zeugnisse an unterzeichnete stelle einzusenden und sich schriftlich zu melden. Besoldung fr. 1400 bis 1600 für 30 stunden wöchentlich Amtsantritt wenn möglich anfang September. (H 4240 Z)

Chur, 10. August 1874.

Das präsidium des stadtschulrates.

Offene hülfslererstelle

An der schweizerischen rettungsanstalt auf Sonnenberg bei Luzern ist di stelle eines hülfslerers zu besetzen. Mit diser stelle ist neben freier station ein gehalt von wenigstens 900 fr. verbunden. Anmeldungen sind an den unterzeichneten präsidenten des engern komites zu richten, der auch zu weiterer auskunfterteilung bereit ist.

Luzern, 8. August 1874.

H. Zähringer.

Offene lererstelle.

Eine deutsch-schweizerische erziehungsanstalt mit internationalem charakter sucht einen gründlich gebildeten, praktisch bewärten lerer für den deutschen unterricht. Gründliche kentniss wenigstens einer fremden sprache, der französischen oder italienischen, bildet eine hauptbedingung. Antritt der stelle auf anfang Oktober. Gehalt 12—1800 fr. nebt freier station.

Anmeldungen sind mit geregelten ausweisen über studien und leumund der expedition der „Schweizerischen Lererzeitung“ einzureichen.

Neue und ältere **blechinstrumente** in bester qualität verkauft stets billigst

Casp. Fässler, lerer in Gossau, St. Gallen.

Stellegesuch.

Ein junger, mit guten zeugnissen versehener mann sucht eine stelle als hauslerer. Nähere auskunft erteilt di expedition der Lererzeitung.

Bei *F. E. C. Leuckart* in Leipzig erschin:

Die Frage im Unterrichte.

Zugleich versuch einer praktischen logik

Herausgegeben von **Alwin Reinstein.**

Dritte, gänzlich umgearbeitete auflage von Chr. Gottl. Scholz, Anleitung zur Fragebildung. Geh. preis fr. 2.

Billigst zu verkaufen: Ein gutes **pianino** und ein **klavier.**

Zur orientirung.

Um den vilfachen anfragen betreffend inhalt und preis der in nr. 32 dises blattes ausgeschribenen alpenflanzensammlungen zu genügen, teile mit, dass gewönlich getrocknet werden:

Achillea nana und *atrata. Anemone vernalis, sulfurea, ranuculoides. Oxitropis uralensis* und *montana. Viola cenisia, lutea biflora. Campanula cenisia. Guaphalium leontopodium, norvegicum, supinum divicum. Primula farinosa, auricula, viscosa. Gentiana acaulis, verna, bavarica campestris. Soldanella alpina, pusilla. Phaca australis, astragalina. Ranunculus glacialis, alpestris, montanus. Pedicularis versicolor, tuberosa. Sieversia* (Glum) *montana, reptans. Hedysarum obscurum. Hutschinsia alpina. Gaya simplex. Rhododendron hirsutum, ferrugineum. Linaria alpina. Bupleurum ranunculoides, stellatum* etc.

Da leute mit jarelanger übung das sammeln, trocknen und aufzihen besorgen, so kann für vollkommenheit der exemplare garantirt werden. Nebst namens- auch fundortangabe.

Preis per 25 stück in hübschem album fr. 3. 50,
" " 50 " " " " " 5. 50,
one album fr. 2. 50, resp. 4. 50. Unter 25 stück lifere nicht gern.

Sl. Hofstetter, sekundarlerer in Meiringen.

Lerkurs

im kindergarten in St. Gallen.

Mit **anfang November** beginnt wider ein neuer **bildungskurs** für **kindergärtnerinnen.**

Anmeldungen nimmt entgegen

Wellauer, waisenvater.

St. Gallen, den 12. August 1874. (H 2986 Y)

Praktische brauchbarkeit!

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungs-Unterricht.

Nach pädagogischen vorschlägen von

L. Heinemann, dirigirendem und seminarlerer zu Wolfenbüttel.

Neugezeichnet von **A. Toller** — Lithographie und farbendruck von **F. M. Strassberger** *in Leipzig.*

Schöne ausführung! — **Wolfeiler preis!**

Inhalt des vollständigen werkes: Tafel 1. Wonzimmer. — 2. Küche. — 3. Garten — 4. Wirtschaftshof. — 5. Kornscheuer. — 6. Vihstall. — 7. Dorf. — 8. Feld. 9. Obsternte. — 10. Wald. — 11. Fluss und wise. — 12. Winter. — 13. Bergwerk und steinbruch. — 14. Verkersbild. — 15. Markt. — 16. Bauplatz.

Preis fr. 10. 70.

Di **erste liferung,** enthaltend di tafeln: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12, ist soeben erschinen und in jeder buchhandlung zum preise von **fr. 5. 35** zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber.

Braunschweig, Juli 1874. **Friedrich Wreden.**

Schulkreide,

künstliche, steinfreie per pfund à 50 und 30 cts., stockkreide per pfund à 25 cts. in kistchen von 4—6 pfund; letztere auserlesene, möglichst steinfrei.

Weiss, lerer in Winterthur.

Soeben erscheint im verlag von **F. Schulthess** in **Zürich** und ist in allen buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Neue Bearbeitung von A. Ph. Largiadèrs Volksschulkunde. 2. Aufl.

Mit einer schreibschrifttafel und abbildungen neuer schultische und bänke in holzschnitt.

Erste liferung preis 90 cts.

Dise neue ausgabe erscheint in fünf liferungen zu je 90 cts. und wird bis ende Oktober vollständig in den händen der vererlichen subskribenten sein.

Eine **lesebibliothek** von einigen hundert bänden wird billigst verkauft.

Im verlage von Fr. Brandstetter in Leipzig ist erschinen und in allen buchhandlungen zu haben:

Die

Vorübergänge der Venus vor der Sonnenscheibe,

inbesondere der

Vorübergang der Venus am 9. Dez. 1874.

Eine populär-astronomische monographie.

Von **H. Schuberth.**

Mit 14 figuren in holzschnitt. Preis 70 cts.

Zu verkaufen:

6 stück gute ältere violin, stimmflöten, clarinette und flöten werden billigst verkauft.